

AUFLAGEN DURCH DIE EINTRAGUNG IN DAS LANDESREGISTER DER JURISTISCHEN PERSONEN DES PRIVATRECHTES

Nach Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und Eintragung in das Landesregister der Juristischen Personen haben die anerkannten Vereine und Stiftungen eine Reihe von Auflagen zu beachten.

Dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, die Neuwahl des Vorstandes oder die Ersetzung eines Vorstandsmitgliedes, sowie die jährliche Übermittlung des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung.

Für weitere Informationen können sich die interessierten Organisationen an das **Amt für Kabinettsangelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen** wenden (Tel. 0471/412134).

Die Informationen sind auch im Internet abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/praesidium/0101/rechtspersoenlichkeit/index_d.htm

<http://ehrenamt.provinz.bz.it/de/organisationen/Rechtspersoenlichkeit.asp>

JÄHRLICHE ÜBERMITTLUNG VON UNTERLAGEN

Da der Landesverwaltung die Aufsicht über die anerkannten Organisationen obliegt, sind alljährlich **innerhalb 30. Juni** folgende Unterlagen beim Amt für Kabinettsangelegenheiten einzureichen:

- **Tätigkeitsbericht**
- **Rechnungslegung**, von der Vollversammlung genehmigt und - sofern vorhanden - der Bericht der Rechnungsprüfer.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen müssen mit Dekret des Landeshauptmannes genehmigt werden.

Das Ansuchen muss **innerhalb von 30 Tagen** ab der Beschlussfassung der Satzungsänderungen durch die Vollversammlung übermittelt werden.

Unterlagen, die der Landesverwaltung zur Genehmigung der Satzungsänderungen übermittelt werden müssen:

- **Ansuchen** an den Landeshauptmann, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen, welches *von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin* der Organisation *unterschrieben* und mit einer *Stempelmarke zu 14,62 Euro* versehen sein muss, sofern es sich nicht um eine Organisation handelt, welche von den Stempelgebühren befreit ist (Eintragung im Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen, Onlus).
- **Notariell beglaubigte und registrierte Abschrift des Beschlusses der Mitgliederversammlung**, aus welchem die Satzungsänderungen und die Mehrheit, mit der sie beschlossen wurden, ersichtlich sind. Diese Urkunde muss auch eine Fassung der neu genehmigten Statuten beinhalten.

NEUWAHL DES VORSTANDES

Neuwahlen und Bestätigungen des Vorstandes müssen dem Amt für Kabinettsangelegenheiten mitgeteilt werden, damit diese Informationen in das Register der juristischen Personen eingetragen werden können.

Für die diesbezügliche Eintragung sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. **Liste der Vorstandsmitglieder** mit Angabe der jeweiligen **Ämter** und **Steuernummern** (unterzeichnet von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin und, falls vorhanden, mit Stempel der Organisation versehen);
2. Erklärung der Vorstandsmitglieder, dass sie das **Amt annehmen**;
3. Ablichtung des **Beschlusses der Vollversammlung**, aus welchem die Wahl des Vorstandes hervorgeht (auf jeder Seite von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin unterschrieben und, falls vorhanden, mit Stempel der Organisation versehen);
4. **Ersatzerklärung des Notorietätsaktes**, dass für den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin **keine Gründe für die Nichtwählbarkeit und für den Amtsverlust** laut Art. 2382 ZGB vorliegen.
Gemäß Art. 47 DPR Nr. 445/2000 kann die Erklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin selbst geleistet und unterschrieben werden. Der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin kann die Erklärung entweder in Anwesenheit des/der zuständigen Beamten/Beamtin unterschreiben oder mittels Post einreichen. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der Identitätskarte beizulegen.

ERSETZUNG EINES VORSTANDSMITGLIEDS

Auch in diesem Fall muss die entsprechende Mitteilung an das Amt für Kabinettsangelegenheiten erfolgen.

Zweck Eintragung eines neuen Vorstandsmitgliedes in das Register der juristischen Personen bedarf es folgender Unterlagen:

1. **Liste der Vorstandsmitglieder** mit Angabe der jeweiligen **Ämter** und **Steuernummern** (unterzeichnet von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin und, falls vorhanden, mit Stempel der Organisation versehen);
2. Erklärung des neu gewählten Vorstandsmitgliedes, dass es das **Amt annimmt**;
3. Ablichtung des **Beschlusses der Vollversammlung**, aus welchem ersichtlich ist, dass ein Verwalter ersetzt worden ist (auf jeder Seite von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin unterschrieben und, falls vorhanden, mit Stempel der Organisation versehen);
4. Falls der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin des Vereines oder der Organisation ersetzt worden ist: **Ersatzerklärung des Notorietätsaktes**, dass für den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin **keine Gründe für die Nichtwählbarkeit und für den Amtsverlust** laut Art. 2382 ZGB vorliegen.
Gemäß Art. 47 DPR Nr. 445/2000 kann die Erklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin selbst geleistet und unterschrieben werden. Der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin kann die Erklärung entweder in Anwesenheit des/der zuständigen Beamten/Beamtin unterschreiben oder mittels Post einreichen. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der Identitätskarte beizulegen.

AUFLÖSUNG DER ORGANISATION

Die Auflösung einer Organisation muss dem Amt für Kabinettsangelegenheiten mitgeteilt werden, damit das Erlöschen der juristischen Person mit Dekret des Landeshauptmannes verfügt werden kann.

Das Ansuchen muss **innerhalb von 30 Tagen** ab der Beschlussfassung der Auflösung durch die Vollversammlung übermittelt werden.

Für die diesbezügliche Eintragung in das Register der juristischen Personen bedarf es folgender Unterlagen:

- **Ansuchen** an den Landeshauptmann, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen, welches *von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin* der Organisation *unterschrieben* und mit einer *Stempelmarke zu 14,62 Euro* versehen sein muss, sofern es sich nicht um eine Organisation handelt, welche von den Stempelgebühren befreit ist (Eintragung im Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen, Onlus).
- **notariell beglaubigte und registrierte Kopie des Vollversammlungsbeschlusses**, aus welchem ersichtlich ist, dass die Auflösung des Vereines mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden ist.

Im Falle der Auflösung der Organisation erfolgt die **Liquidation** durch die Bestellung der Liquidatoren, die vom Präsidenten des Landesgerichtes namhaft gemacht werden, sofern die Gründungsurkunde oder die Statuten keine andere Form der Bestellung vorsehen.

Auf jeden Fall muss die Organisation die **Bestellung der Liquidatoren**, die von der Mitgliederversammlung oder die gemäß den in der Gründungsurkunde oder in der Satzung vorgesehenen Formen vorgenommen wird, **unverzüglich dem Präsidenten des Landesgerichtes mitteilen** (Art. 11 der Durchführungsbestimmungen des ZGB). Die Liquidatoren müssen innerhalb 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über ihre Bestellung diese im Register der juristischen Personen anmerken lassen.

Erst nach Mitteilung des Präsidenten des Landesgerichtes über die Beendigung des Liquidationsverfahrens wird die juristische Person vom Register gestrichen.